



POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Frau
Abgeordnete
Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT An der Kuppe 1, 53225 Bonn

BEARBEITET VON

Steuerabteilung National

TEL +49 (0) 2 28 4 06 - 3658

FAX +49 (0) 2 28 4 06 -

E-MAIL jens-uwe.gornik@bzst.bund.de

INTERNET www.bzst.bund.de

BETREFF **Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)**

Stellungnahme zum Regierungsentwurf, zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11132, 18/11184)

BEZUG Ihr Schreiben vom 16. März 2017
Ihr GZ: PA 7 - 18/11132, 18/11184 u. 18/2877
Einladung zur öffentlichen Anhörung am 27. März 2017

ANLAGEN -----

GZ **St II 4 – S 0229 a/17/00302** (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 22. März 2017

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Arndt-Brauer,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 27. März 2017. Für das Kontenabrufverfahren gemäß § 24c KWG i. V. m. §§ 93, 93b AO nehme ich wie folgt Stellung:

Aus unterschiedlichen Gründen werden Firmen und Unternehmungen zum Teil von nur zum Schein tätigen Personen und Gremien geleitet und durch rechtliche Konstruktionen so weitreichend verschachtelt, dass die für die unternehmerischen Entscheidungen Verantwortlichen für die Finanzverwaltung kaum mehr identifizierbar sind oder festgesetzte Steuerforderungen nicht beigetrieben werden können. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Möglichkeiten der Finanzverwaltung zur Feststellung entsprechender Sachverhalte und zur Beitreibung von Steuerforderungen wesentlich verbessert.

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Geltende Rechtslage:

Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt, ist nach § 154 Absatz 2 AO verpflichtet, sich bei Kontoeröffnung Gewissheit über Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten zu verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festzuhalten. Der hiernach Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigt ist.

Unabhängig davon verpflichtet § 4 Absatz 3 GwG Kreditinstitute, bei Begründung einer Geschäftsbeziehung Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift bzw. die postalische Anschrift des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person zu ermitteln und aufzuzeichnen. Diese Daten sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 GwG regelmäßig zu aktualisieren.

Bei einem wirtschaftlich Berechtigten (§ 1 Absatz 6 GwG) hat der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 4 Absatz 5 GwG zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.

Im Rahmen des Kontenabrufverfahrens werden in der nach § 24c KWG i. V. m. § 93b Absatz 1 AO zu führenden Datei bisher nur die drei Parameter Vorname, Name und Geburtsdatum des Kontoinhabers zur Verfügung gestellt. Bei (abweichend) wirtschaftlich Berechtigten werden nur Vorname, Name und, soweit erhoben, die Anschrift und das Geburtsdatum zum Abruf bereitgestellt.

Im Regierungsentwurf vorgesehene Rechtsänderung:

Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sollen Kreditinstitute verpflichtet werden, bei Kontoeröffnung die steuerlichen Identifikationsmerkmale des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten sowie eines wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen und im Falle des steuerlichen Kontenabrufes durch Finanzbehörden (§ 93 Absatz 7 AO) an das BZSt zu übermitteln.

Bewertung:

Die Einführung und Nutzung eines weiteren Parameters zur Identifizierung der Verfügungsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen des Kontenabrufverfahrens ist zu begrüßen.

Durch die Nutzung der steuerlichen Identifikationsmerkmale kann eine schnellere und präzisere Zuordnung von Konten, Depots und Schließfächern zu einem bestimmten Steuerpflichtigen erfolgen. Verwechslungen bei häufig vorkommenden Nachnamen und Doppelgängern wären künftig ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung könnte gezielt und zeitnah weitere Maßnahmen ergreifen, ohne dass die übermittelten Daten erst einer längerfristigen Prüfung und Verifikation unterzogen werden müssten. Zugleich blieben unbeteiligte Dritte, die nur aufgrund von Namensgleichheit in den Fokus geraten sind, von Ermittlungen, Kontenpfändungen usw. verschont.

Zusätzlich oder alternativ hierzu wäre auch die Nutzung der bereits jetzt schon standardmäßig durch die Kreditinstitute erhobene(n) Anschrift(en) des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person in Betracht zu ziehen.

Adressen müssen bei Begründung einer Geschäftsbeziehung schon nach geltendem Recht erhoben werden (vgl. § 4 Absatz 4 GwG) und wären leicht in die jeweiligen Kontenabrufsysteme zu übertragen. Neben den Abfrageparametern Name, Vorname und Geburtsdatum könnte(n) künftig auch die hinterlegte(n) Adresse(n) an das BZSt übermittelt werden. Durch die Nutzung von Adressdaten wäre ebenfalls eine schnellere und gezieltere Identifizierung der Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten als bisher möglich, und zwar auch für nicht-steuerliche Kontenabrufe.

Die bisherige Abfragesystematik könnte dabei unverändert beibehalten werden. Lediglich die von den Kreditinstituten an das BZSt übermittelten Abfrageergebnisse würden um die Adressdaten ergänzt.

Die Erhebung von Adressdaten und deren Speicherung im Kontenabrufverfahren sollte dabei grundsätzlich für alle Kontoinhaber, Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten vorgeschrieben werden. Inwieweit - wie bisher nach Nummer 7 des Anwendungserlasses zu § 154 AO - Ausnahmen von der Pflicht zur Legitimationsprüfung gelten sollen, wäre noch zu prüfen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die Verlängerung der in § 24c Absatz 1 Satz 3 KWG bestimmten Frist auf zehn Jahre ist zu begrüßen. Steuerliche und vor allem steuerstrafrechtliche Ermittlungen sind regelmäßig darauf angewiesen, auch länger zurückliegende Sachverhalte ermitteln zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Jens-Uwe Gornik